

## Bilanzgesetz 2025

### Änderungen Einkommenssteuer IRPEF

Die Änderung der Einkommensgrenzen für die Anwendung der Grenzsteuersätze der Einkommenssteuer, welche 2024 versuchsweise eingeführt wurden, sind nun definitiv bestätigt:

<i>Einkommenssteuergrundlage in Euro</i>	<i>Prozentsatz</i>
bis 28.000	23 %
von 28.000 bis 50.000	35 %
über 50.000	43 %

Der Steuerabsetzbetrag für lohnabhängige Arbeit bis 15.000 Euro wird ab 2025 von € 1.880 auf 1.955 Euro erhöht.

### Steuerbonus für Einkommen aus lohnabhängiger Arbeit bis 20.000 Euro

Bezieher von Einkommen aus lohnabhängiger Arbeit erhalten ab dem Jahr 2025 bis zu einem Gesamteinkommen von 20.000 Euro einen Zusatzbetrag. Dieser wird wie folgt auf Basis des lohnabhängigen Einkommens berechnet:

<i>Einkommen lohnabhängige Arbeit in Euro</i>	<i>Prozentsatz</i>
bis 8.500	7,1 %
von 8.500 bis 15.000	5,3 %
von 15.000 bis 20.000	4,8 %

Das Einkommen aus lohnabhängiger Arbeit wird auf das Jahr berechnet. Der Zusatzbetrag zählt nicht zur Steuergrundlage.

Bei der Berechnung des Gesamteinkommens wird das Einkommen für die Hauptwohnung nicht mitgezählt.

### Steuerabsetzbetrag für Einkommen aus lohnabhängiger Arbeit zwischen 20.000 und 40.000 Euro

Für Bezieher von Einkommen aus lohnabhängiger Arbeit mit einem Gesamteinkommen von 20.000 bis 40.000 Euro wird ab 2025 ein zusätzlicher Steuerabsetzbetrag eingeführt:

<i>Gesamteinkommen in Euro</i>	<i>Zusätzlicher Steuerabsetzbetrag in Euro</i>
von 20.000 bis 32.000	1.000
von 32.000 bis 40.000	$1.000 \times (40.000 - \text{Gesamteinkommen}) / 8.000$

Bei der Berechnung des Gesamteinkommens wird das Einkommen für die Hauptwohnung nicht mitgezählt.

### Steuerabsetzbeträge bei Einkommen über 75.000 Euro

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Höchstgrenzen und Regeln für die einzelnen absetzbaren Spesen, eine allgemeine Höchstgrenze vor. Die Höchstgrenze gilt für alle absetzbaren Spesen, für welche ein Absetzbetrag von der Bruttosteuer vorgesehen ist (z.B. 19%, 30%, 35%, 50%) und richtet sich nach dem jeweiligen Gesamteinkommen:

- Gesamteinkommen über 75.000 Euro bis 100.000 Euro: max. 14.000 Euro
- Gesamteinkommen über 100.000 Euro: max. 8.000 Euro

Auf diese Grenzen wird dann je nach Anzahl der zu Lasten lebenden Kinder ein Koeffizient angewandt:

Koeffizient	Kinder zu Lasten
0,5	Keine
0,7	1
0,85	2
1	mehr als 2 bzw. min. 1 Kind mit Beeinträchtigung

Der Ehepartner zu Lasten hat keinen Einfluss auf den Koeffizienten. Für die Berechnung zählen auch die anerkannten Kinder, welche außerhalb der Ehe geboren wurden, sowie adoptierte und anvertraute Kinder.

Aus der Anwendung des Koeffizienten auf die Höchstgrenzen ergeben sich die folgenden maximal absetzbaren Spesen:

<i>Gesamteinkommen von 75.000 bis 100.000 Euro</i>	
Kinder zu Lasten	Maximale Spesen
0	7.000 Euro (14.000 x 0,5)
1	9.800 Euro (14.000 x 0,7)
2	11.900 Euro (14.000 x 0,85)
>2 (oder 1 Kind mit Beeinträchtigung)	14.000 Euro
<i>Gesamteinkommen über 100.000 Euro</i>	
Kinder zu Lasten	Maximale Spesen
0	4.000 Euro (8.000 x 0,5)
1	5.600 Euro (8.000 x 0,7)
2	6.800 Euro (8.000 x 0,85)
>2 (oder 1 Kind mit Beeinträchtigung)	8.000 Euro

Von der Höchstgrenze der Spesen, auf welche der Steuerabsetzbetrag angewandt werden kann, ausgenommen sind:

- Arztspesen
- Zinsen für Agrarkredite und Hypothekendarlehen, für Verträge, welche vor dem 31.12.2024 abgeschlossen wurden
- Prämien von Lebensversicherungen und Versicherungen gegen Unwetterschäden, für Verträge, welche vor dem 31.12.2024 abgeschlossen wurden
- Investitionen in innovative Start Up's und KMU's
- Raten für den Steuerabsetzbetrag für Wiedergewinnungsarbeiten (Art. 16-bis ET), energetischer Sanierung usw., wenn die Spesen bis zum 31.12.2024 getragen wurden.

Im Falle von Steuerabsetzbeträgen auf Spesen ab 2025, die auf mehrere Jahre aufgeteilt werden, gilt für die Höchstgrenze die einzelne Rate und nicht die Gesamtsumme.

### Familienmitglieder zu Lasten

Kinder können nur mehr bis zu einem Alter von 30 Jahren als steuerlich zu Lasten geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei Kindern mit einer Beeinträchtigung.

Der Steuerabsetzbetrag für anderen Familienmitglieder zu Lasten kann nur mehr für Familienmitglieder (z.B. Eltern) in direkter Linie in Anspruch genommen werden.

Im Falle von Nicht EU-Bürgern stehen die Steuerabsetzbeträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder nicht mehr zu, wenn diese sich im Ausland befinden.

### Steuerabsetzbeträge für Baumaßnahmen

Im Prinzip wurde der Steuerabsetzbetrag für Sanierungsarbeiten und der Steuerabsetzbetrag für Energiesparmaßnahmen für weitere 3 Jahre verlängert. Abgeändert wurde allerdings der Prozentsatz der Förderung.

Der Prozentsatz für Sanierungsmaßnahmen beträgt nun für das Jahr 2025 weiterhin 50% für den Eigentümer (bzw. Realrechtinhaber), welcher die Immobilie als Hauptwohnung verwendet, und 36% für alle übrigen Situationen.

Für die Jahre 2026 und 2027 wird der Prozentsatz auf 36% für die Hauptwohnung und 30% für die übrigen Situationen reduziert. Der Höchstbetrag für die Spesen bleibt hingegen weiterhin für alle Verwendungen der Immobilie bei 96.000 Euro.

Der Prozentsatz für den Steuerabsetzbetrag für Energiesparmaßnahmen ist jenem für Sanierungsarbeiten angeglichen worden und beträgt nun für alle unterschiedlichen Eingriffe einheitlich 50%, falls die Eingriffe vom Eigentümer (bzw. Realrechtinhaber), welcher die Immobilie als Hauptwohnung verwendet, durchgeführt werden, bzw. 36% für die übrigen Situationen im Jahr 2025 sowie 36% falls die Hauptwohnung betroffen ist, bzw. 30% für die übrigen Situationen in den Jahren 2026 und 2027.

Die Höchstgrenzen dieses Steuerabsetzbetrages für die unterschiedlichen Eingriffe bleiben aufrecht (z.B. Gesamtanierung Gebäude insgesamt 100.000 Euro, Fassadenisolierung/Austausch Fenster 60.000 Euro pro Baueinheit; Austausch Heizung 30.000 Euro pro Baueinheit).

Aufgrund einer Anpassung an EU-Bestimmungen wurde im letzten Moment auch ein Verbot für Förderungen über die Steuerabsetzbeträge Immobilien für Heizungen mit fossilen Brennstoffen eingeführt. Konkret betroffen sind hier beispielsweise die Gasheizungen, welche ab 2025 nicht mehr förderbar sind. Hybride Systeme sind weiterhin steuerbegünstigt.

Übersichtstabelle Prozentsätze für Sanierungsarbeiten und Energiesparmaßnahmen:

<i>Eigentümer, welcher die Immobilie als Hauptwohnung benutzt</i>	
2025	50%
2026 - 2027	36%
<i>Restliche Situationen (inkl. Familienmitglieder, Leihnehmer, gewerbliche Nutzung)</i>	
2025	36%
2026 - 2027	30%

Der Möbelbonus wird beschränkt für das Jahr 2025 mit einem Prozentsatz von 50% und bis max. 5.000 Euro verlängert. Dieser Steuerabsetzbetrag gilt unabhängig von der Verwendung als Hauptwohnung. Voraussetzung ist ein Arbeitsbeginn von Sanierungsarbeiten ab dem 01.01.2024.

Der erhöhte Steuerabsetzbetrag für Energiesparmaßnahmen (sog. „Superbonus“) kann im Jahr 2025 noch für bestimmte Situationen (z.B. Kondominien bzw. einziger Eigentümer eines Gebäudes mit 2 bis 4 Wohneinheiten) in Höhe von 65% beansprucht werden, falls zum 15.10.2024 die vorgesehene Baugenehmigung samt Kondominiumsbeschluss vorliegt.

Die getätigten Spesen im Jahr 2023 für den „Superbonus“ in Höhe von 110% können nachträglich anstelle von 4 Raten auf 10 Raten in der Steuererklärung aufgeteilt werden. Notwendig für die Verlängerung der Ratenaufteilung ist die Abgabe einer Integrierung der Steuererklärung Mod. REDDITI 2024 innerhalb 31.10.2025. Falls aus dieser Steuererklärung eine höhere Steuerschuld resultiert, kann diese ohne Strafen und Zinsen innerhalb Frist für die Saldozahlung 2024 eingezahlt werden.

### **Angabe des nationalen Identifizierungskodex (sog. CIN) in der Steuererklärung**

Der nationale Identifikationskodex (CIN – codice identificativo nazionale), der für Vermietung von Beherbergungsstrukturen und Immobilien zu touristischen Zwecken (Urlaub auf dem Bauernhof, Privatzimmervermietung und gastgewerbliche Strukturen) eingeführt wurde, muss in der Steuererklärung und der Einheitsbescheinigung (Mod. CU) angegeben werden.

### **Aufwertung von Baugrund und von Beteiligungen**

Die Aufwertung von Baugrund und von Beteiligungen zum 01.01. eines jeden Jahres wurde definitiv eingeführt. Eine jährliche Erneuerung ist künftig nicht mehr nötig. Die Aufwertung mittels beeideter Schätzung und Bezahlung einer Ersatzsteuer muss bis zum 30.11. des entsprechenden Jahres vorgenommen werden.

Die Ersatzsteuer steigt ab 2025 von 16% auf 18%. Dadurch sinkt der Vorteil der Ersatzbesteuerung gegenüber der ordentlichen Besteuerung etwas ab.

### **Steuerbonus 4.0**

Für den Steuerbonus 4.0, welcher noch für das Jahr 2025 (und mit Vormerkung noch bis 30.06.2026) anwendbar ist, werden erstmals die maximal zur Verfügung stehenden Geldmittel festgelegt. Es sind dies 2,2 Milliarden Euro auf dem gesamten Staatsgebiet. Mit einer Meldung an das Ministerium Made in Italy (GSE) müssen die Betriebe eine entsprechende Reservierung der Geldmittel vornehmen. Basis ist die bereits bestehende Meldung an das GSE, welche noch entsprechend angepasst werden soll. Das GSE teilt der Agentur der Einnahmen den verrechenbaren Betrag mit. Sobald die Geldmittel aufgebraucht sind, kann der Steuerbonus nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Von der neuen Regelung nicht betroffen sind die Investitionen in Maschinen 4.0, für welche bis zum 31.12. 2024 die Vormerkung (Anzahlung 20 Prozent und Auftragsbestätigung) gemacht wurde.

### **Steuerbonus 5.0**

Die Höhe des Steuerbonus, welcher für Investitionen bis 2,5 Millionen Euro vorgesehen ist, wird auf die Investitionen bis 10 Millionen Euro ausgedehnt. Eine allgemeine Erhöhung der Prozentsätze ist nicht vorgesehen.

Für den Steuerbonus 5.0 wurden einige Neuerungen bzw. Erleichterungen eingeführt:

Der Steuerbonus 5.0 kann als Alternative zur direkten Nutzung durch den Betrieb, auch von den Energiedienstleistungsunternehmen (ESCo) in Anspruch genommen werden.

Bei der Installation von Fotovoltaikanlagen (zusätzlich zur Maschine) kann die Bemessungsgrundlage für den Steuerbonus bei besonders effizienten Modulen in folgendem Ausmaß erhöht werden:

- 130% bei Modulen gemäß Buchstabe a) Artikel 12 GD 181/2023 (vorher keine Erhöhung)
- 140% bei Modulen gemäß Buchstabe b) Artikel 12 GD 181/2023 (vorher 120%)
- 150% bei Modulen gemäß Buchstabe c) Artikel 12 GD 181/2023 (vorher 150%).

Die Einstufung der Fotovoltaikmodule kann vom Hersteller bestätigt werden.

Investitionen in Maschinen und Anlagen mit den Merkmalen 4.0, welche eine Energieersparnis vorsehen (aufgrund sektorspezifischen Regelungen) und Maschinen mit ähnlichen Merkmalen ersetzen, die seit mindestens 24 Monate vollständig abgeschrieben sind, tragen zu einer Energieersparnis von 3% bzw. 5% bei.

Die Energieersparnis ist auf jeden Fall garantiert, wenn die Projekte mit einem Energiedienstleistungsunternehmen (ESCo) durchgeführt werden, wo dies vertraglich festgelegt wurde.

Die Kumulierung des Steuerbonus 5.0 mit anderen EU-Beihilfen (auch Förderungen PNRR) wird ermöglicht. Die Kumulierung der Beihilfen darf nicht denselben Teil der Kosten betreffen. Es bleibt das Verbot der Doppelfinanzierung, auch unter Berücksichtigung des Steuervorteils.

Diese Änderungen betreffen alle Investitionen seit dem 01.01.2024 sowie die zukünftigen Investitionen.

### **Pauschalsystem für Kleinunternehmen: Anhebung der Obergrenze für Arbeitseinkommen**

Für Kleinbetriebe wird beschränkt für das Steuerjahr 2025 die Grenze für lohnabhängige Arbeit von 30.000 auf 35.000 Euro angehoben, um noch das Pauschalsystem im Folgejahr anwenden zu dürfen.

### **POS-Zahlungen bei telematischer Registrierkasse**

Ab 1. Januar 2026 wird die Verknüpfung der elektronischen Registrierkasse mit POS-Geräten zwingend vorgesehen. Es werden außerdem strenge Sanktionen für die Nichteinhaltung der Datenspeicherung und -übertragung sowie für die fehlende Anbindung von Pos-Systemen eingeführt.

### **Grenze für sog. Fringe Benefit**

Die Grenze für die steuer- und abgabenfreie Sachleistungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer (Fringe Benefits), wird auch für die Jahre 2025 bis 2027 von der allgemein gültigen Grenze von 258,23 Euro auf 1.000 Euro (bzw. auf 2.000 Euro bei Kindern zu Lasten) erhöht. Unter die Sachleistungen fallen zusätzlich zu Gütern und Dienstleistungen (z.B. über Gutscheine), auch die Spesenrückerstattungen für Wasser, Strom und Gas des Privathaushaltes, sowie die Spesen für die Mieten von Wohnungen oder die Zinsen für das Darlehen der Erstwohnung.

### **Gemischt genutzte Autofahrzeuge**

Die Berechnung der Sachentlohnung gemäß den ACI- Tabellen wird geändert. Für neue Fahrzeuge mit Benzin/Diesel/Vollhybrid/GAS, welche 2025 dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden, beträgt sie ab 2025 50% der Kosten für 15.000 km pro Jahr. Für Plug-in Hybrid Autos beträgt die Sachentlohnung 20% und für reine Elektroautos 10%.

### **Rückerstattung Mieten**

Die Rückerstattung oder Bezahlung von Mieten für Wohnungen durch den Arbeitgeber zählen für Arbeitnehmer, welche 2025 mit einem Vertrag auf unbestimmte Zeit (Teilzeit oder Vollzeit) neu beschäftigt werden, bis zu einem Betrag von 5.000 Euro nicht zur Steuergrundlage. Sie zählen jedoch zur Sozialabgabengrundlage. Die Begünstigung kann für 2 Jahre in Anspruch genommen werden und steht jenen Arbeitnehmern zu, welche 2024 ein Einkommen bis 35.000 Euro hatten. Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist, dass der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz aus einer mindestens 100 km entfernten Wohnsitzgemeinde in den Arbeitsort verlegt.

### **Ersatzsteuer für Trinkgelder im Gastgewerbe**

Für die Anwendung der Ersatzsteuer von 5% auf die Trinkgelder für Arbeitnehmer im Gastgewerbe (Beherbergung und Verabreichung Speisen und Getränke) wurden die Kriterien geändert. Die Begünstigung gilt für Einkommen bis 75.000 Euro (vorher 50.000 Euro) und für Trinkgelder bis 30% des Einkommens (vorher 20%).

### **Besteuerung Krypto Aktivitäten**

Die Ersatzsteuer für Wertsteigerungen aus dem Verkauf von Krypto-Aktivitäten wird ab

01.01.2026 von 26% auf 33% erhöht. Gleichzeitig wird bereits ab 01.01.2025 der Sockelbetrag in Höhe von 2.000 € für die Befreiung der Versteuerung der Wertsteigerungen abgeschafft. Dies bedeutet, dass ab 2025 auch eine minimale Wertsteigerung in der Steuererklärung erklärt werden muss.

Es wird erneut die Möglichkeit einer Aufwertung der Anschaffungskosten zum 01.01.2025 mit einer Ersatzsteuer in Höhe von 18% vorgesehen (zu bezahlen bis 30.11.2025 oder in 3 jährlichen Raten). Zuletzt gab es diese Möglichkeit zur Aufwertung zum 01.01.2023 mit einer Ersatzsteuer in Höhe von 14%.

### **Reisespesen mit rückverfolgbare Zahlungen**

Die von Unternehmen und Freiberuflern getragenen Ausgaben für Repräsentation und Reisekosten (Unterkunft und Verpflegung sowie Transport einschließlich Taxi und Mietwagen mit Fahrer) sind nur mehr abzugsfähig, wenn die entsprechenden Zahlungen bargeldlos vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Erstattung der Reisekosten an die Mitarbeiter. Nicht von dieser Regelung betroffen sind Spesen für öffentliche Verkehrsmittel.

### **Steuerabsetzbetrag Besuch Schule**

Für die Schulgebühren für Grund-, Mittel- und Oberschulen, sowie Kindergartengebühren für zu Lasten lebende Kinder sieht das Bilanzgesetz für Spesen ab 01.01.2025 eine Erhöhung der Höchstgrenze von 800 auf 1.000 € pro Jahr und pro Kind vor.

### **Steuerabsetzbetrag Blindenhunde**

Der pauschale Absetzbetrag für den Unterhalt eines Blindenhundes wird ab dem 01.01.2025 von 1.000 € auf 1.100 € erhöht.

### **Begünstigte Privatisierung von Betriebsgebäuden**

Innerhalb 31. Mai 2025 haben Einzelunternehmen die Möglichkeit, eine begünstigte Überführung der betrieblichen Immobilien in den Privatbereich vorzunehmen. Die Begünstigung besteht in einer Ersatzbesteuerung in Höhe von 8% auf den Veräußerungsgewinn, wobei an Stelle des Marktwertes der aufgewertete Katasterwert herangezogen werden darf.

Interessant ist diese Regelung für alle Arten von betrieblich genutzten Gebäuden, welche ausschließlich und direkt vom Unternehmer für seine Tätigkeit genutzt werden. Dazu zählen auch jene Gebäude, welche nicht im Inventar oder Abschreibungsregister aufscheinen, aber bereits vor dem 31.12.1991 für die gewerbliche Tätigkeit verwendet wurden, denn diese gelten automatisch als betrieblich.

Diese Möglichkeit kann beispielsweise im Falle einer Betriebsauflassung genutzt werden oder falls eine Immobilie künftig privat genutzt werden soll. Ist hingegen eine Betriebsübergabe geplant und soll somit die Tätigkeit in der Liegenschaft weitergeführt werden, so ist eine Privatisierung nicht notwendig.

### **Begünstigte Zuweisung von nicht genutzten Betriebsgebäuden an die Gesellschafter bzw. Umwandlung in eine Einfache Gesellschaft**

Für Personen- und Kapitalgesellschaften wird die Möglichkeit vorgesehen, nicht direkt betrieblich genutzte Immobilien und andere Gegenstände (beispielsweise, weil vermietet oder verpachtet) begünstigt an die Gesellschafter zuzuweisen oder zu veräußern. Die Veräußerungsgewinne können durch Bezahlung einer Ersatzsteuer von 8% abgefunden werden, wobei an Stelle des Marktwertes der aufgewertete Katasterwert verwendet werden darf. Die Zuweisung muss bis 30. September 2025 erfolgen.

Außerdem können die bei der Zuweisung verwendeten Rücklagen mittels Ersatzsteuer von 13% freigestellt werden, wodurch bei Gesellschaft und Gesellschaftern keine weitere Besteuerung anfällt.

### **Einschreibung in die Verwaltung der Handwerker und Kaufleute ab dem Jahr 2025**

Unternehmen, welche sich ab 2025 erstmals in die Verwaltung der Handwerker und Kaufleute oder anderer Pflichtversicherungen beim NISF einschreiben, können ihre Beiträge um maximal 2 Prozentpunkte erhöhen. Diese höheren Beiträge können zu 50% vom Gesamteinkommen abgezogen werden.

### **Reduzierung Sozialbeiträge der Handwerker und Kaufleute für Neueinschreibungen 2025**

Für Handwerker und Kaufleute, welche sich 2025 zum ersten Mal einschreiben, steht eine Reduzierung der Beiträge von 50% für insgesamt 36 Monate zu.

Es muss ein entsprechender Antrag an das NISF gestellt werden.

Werden mindestens die Fixbeiträge einbezahlt, zählt das Jahr voll. Andernfalls erfolgt die proportionale Reduzierung auf die Monate. Somit ist entsprechende Vorsicht geboten.

### **Freistellung von Rücklagen**

Mittels Bezahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von 10% können vinkulierte Rücklagen (z.B. Aufwertungsrücklagen, Rücklagen mit Steueraussetzung) teilweise oder vollständig freigestellt werden. D.h. bei deren Ausschüttung fällt die Besteuerung günstiger aus.

Bei Kapitalgesellschaften ist normalerweise eine Steuerbelastung von 50% fällig, und zwar 24% IRES durch die Gesellschaft und 26% auf die Dividende durch den Gesellschafter. Durch die Freistellung entfällt die IRES- Besteuerung und die Steuerersparnis beträgt somit 14%. Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen ersetzt die Steuer von 10% die Besteuerung bei Gesellschaft und Gesellschaftern vollständig.

Die Ersatzsteuer muss in 4 gleichen Raten jeweils innerhalb der Saldozahlung der Einkommenssteuern bezahlt werden.

Mittels Ministerialdekret werden die Einzelheiten geklärt.

### **Mini-IRES von 20% im Steuerjahr 2025**

Unter 5 Voraussetzungen kann der IRES-Satz im Steuerjahr 2025 von 24% auf 20% herabgesetzt werden:

- 80% des Gewinnes 2024 müssen einer eigenen Rücklage zugeführt werden und dürfen bis Ende 2026 nicht ausgeschüttet werden
- 30% des thesaurierten Gewinnes 2023 müssen für Neuinvestitionen im Bereich Industrie 4.0 oder Transition 5.0 bis zur Abgabefrist der Steuererklärung für 2025 (Oktober 2026) verwendet werden und diese dürfen für die folgenden fünf Jahre nicht veräußert werden
- die durchschnittlich Beschäftigten 2025 dürfen nicht geringer sein als der Durchschnitt der Jahre 2022–2024
- Erhöhung der Beschäftigtenanzahl 2025 gegenüber 2024 um mindestens 1%
- Keine Lohnausgleichskasse in den Jahren 2024 und 2025.

### **Verlängerung erhöhter Abzug Personalkosten**

Der erhöhte Abzug von 120% im Falle von Neueinstellungen von Personal und Erhöhung des Personalstandes gegenüber dem Vorjahr wird von 2025 bis 2027 ausgedehnt.

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Mair

*Christian Mair*